

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMGU

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 397/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.04.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 16. (1) Ein für eine Auskunft geleisteter Kostenersatz ist zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig ermittelt, verarbeitet oder übermittelt wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.

(2) Nicht als Richtigstellung ist es anzusehen, wenn die zu ändernden Daten auf Angaben des Betroffenen selbst beruhen.

(3) Ein Anlaß zu einer Richtigstellung ist nicht gegeben, wenn eine Abweichung in der Art der Darstellung der Daten durch den Stand der Technik im automationsunterstützten Datenverkehr oder durch die zweckmäßige und wirtschaftliche Gestaltung eines Datenverarbeitungsverfahrens bedingt ist.